Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des Benelux-Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
	B	andere :
	II	Artikel für den Tischgebrauch und die dazugehörenden Ziergegenstände
	III	andere Waren und die dazugehörenden Ziergegenstände :
	a	aus nicht schmiedbarem Guß
	b	aus Eisen- oder Stahldraht
	c	aus Eisen- oder Stahlblech
	d	Eisen, Stahl oder schmiedbarem Guß :
	2	andere
94.01	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02) ; Teile davon :
ex B	B	andere :
	II	andere :
	a	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl
	b	aus Holz :
	2	andere
	c	aus anderen Stoffen
ex 94.03	94.03	Andere Möbel ; Teile davon :
	A	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl :
	II	andere
	B	aus anderen Stoffen
97.01	97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwaren und dergleichen
ex 97.06	97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04 :
	B	andere

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. August 1966,

mit der die Republik Italien ermächtigt wird, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/494/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Ratsentscheidung vom 14. Juni 1966 (1) über die teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1967,

gestützt auf das Schreiben vom 15. Juli 1966, mit dem die Republik Italien die Ermächtigung beantragt hat, die Herabsetzung von Zollsätzen ihres Zolltarifs für bestimmte Waren aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Republik Italien sollte nach den Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1 c) des Vertrages für

(1) **AB Nr.** 114 vom 27. 6. 1966, S. 2093/66.

eine bestimmte Anzahl Waren, die Gegenstand der genannten Ratsentscheidung waren, herabgesetzte Zollsätze anwenden. Gemäß Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die im Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse [1] wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Republik Italien für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln und auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen. Deshalb erfolgte für eine große Zahl einzelstaatlicher Zollsätze, die am 1. Januar 1957 höher als die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs waren, eine beschleunigte Angleichung. Bei Waren, die sich in dieser Lage befinden, würde die sich aus der Ratsentscheidung vom 14. Juni 1966 ergebende neue Herabsetzung schwierige Anpassungsprobleme aufwerfen.

Die Herabsetzung der Zollsätze für bestimmte in dieser Entscheidung erfaßte Waren der besonders empfindlichen Wirtschaftssektoren der Republik Italien könnte außerdem eine tarifliche Disharmonie herbeiführen, die nachteilige Auswirkungen für die Industrien des genannten Mitgliedstaats hätte. Es muß daher anerkannt werden, daß die Republik Italien sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Die Anwendung einer abweichenden Regelung, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für begrenzte Frist gewährt werden. In derartigen Fällen sind die Herabsetzungen der einzelstaatlichen Zollsätze für die in Rede stehenden Waren an die Ratsentscheidung über die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1967 für die gleichen Waren gebunden. Deshalb muß die gemäß Artikel 26 erteilte Ermächtigung bis zum 30. Juni 1967 befristet werden.

Die in dieser Entscheidung erfaßten Tarifnummern betragen höchtens 5 v. H. des Wertes der Einfuhren der Republik Italien aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Die Republik Italien hat bisher keine Ermächtigung gemäß Artikel 26 erhalten, die Angleichung der Zollsätze ihres Tarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise einschließt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Italien wird ermächtigt, für die im Anhang zu dieser Entscheidung genannten und von ihr eingeführten Waren die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus der Aussetzungsentscheidung des Rates vom 14. Juni 1966 ergeben, bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 3. August 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

[1] **AB Nr.** 83 vom 1. 6. 1963, S. 1561/63.

ANHANG

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des italienischen Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
28.06	28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) ; Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
28.14	28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle :
A	A	Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle :
I	I	Jodchloride
28.28	28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze ; andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde :
ex M	M	andere :
	II	Zinkhydroxyd, Antimonoxyd, Manganhydroxyd, Zinnhydroxyd
	III	andere
28.29	28.29	Fluoride ; Fluosilikate, Fluoborate und andere Fluosalze :
B	B	Fluosilikate, Fluoborate und andere Fluosalze :
III	III	Natriumfluoaluminat
28.31	28.31	Chlorite und Hypochlorite :
B	B	Hypochlorite :
I	I	Natriumhypochlorit, Kaliumhypochlorit
28.35	28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide :
A	A	Sulfide :
ex III	III	andere :
	a	Natriumsulfid
	b	andere
B	B	Polysulfide :
II	II	andere
28.38	28.38	Sulfate und Alaune ; Persulfate :
B	B	Alaune :
II	II	Aluminiumkaliumalaun
IV	IV	andere
28.39	28.39	Nitrite und Nitrate :
B	B	Nitrate :
II	II	Kaliumnitrat
28.47	28.47	Salze der Säuren der Metalloxyde (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate) :
A	A	Aluminate
28.55	28.55	Phosphide :
ex C	C	andere :
	I	Zinkphosphid
	III	andere
35.06	35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :
A	A	zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
I	I	pflanzliche Leime :
ex b	b	andere :

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des italienischen Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
	l	Glutenleime
ex II	II	andere Klebstoffe :
	b	andere
37.07	37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive) :
B	B	andere Positive :
II	II	andere, mit einer Breite :
ex d	d	von 54 mm oder mehr :
	2	andere :
	bb	für Schauspiele
38.19	38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
F	F	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische
40.08	40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk :
A	A	Platten, Blätter und Streifen :
I	I	aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk
40.12	40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
40.13	40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken :
ex B	B	Bekleidung und Bekleidungszubehör :
	I	mit Zusatz von Spinnstoffen
41.05	41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von andere Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 und 41.08 :
ex B	B	anderes :
	II	anderes
41.06	41.06	Sämischleder (Chamoisleder) :
ex B	B	anderes :
	III	anderes
ex 41.07	41.07	Pergament- und Rohhautleder :
	C	anderes
50.06	50.06	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf :
A	A	roh
B	B	andere
50.07	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf :
A	A	Seidengarne
B	B	Schappeseidengarne
50.09	50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide :
B	B	Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt), taftbindig, roh oder nur abgekocht

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des italienischen Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
51.03	51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf :
A	A	synthetische Spinnfäden
B	B	künstliche Spinnfäden
ex 57.09	57.09	Gewebe aus Hanf :
	B	andere :
	II	andere
70.19	70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren ; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter aus Glas (auch auf Unterlagen) für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken ; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen, Erzeugnisse aus Glaskurzwaren ; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas :
A	A	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Kurzwaren :
I	I	Glasperlen :
b	b	andere
IV	IV	ähnliche Glaskurzwaren :
b	b	andere
ex 73.37	73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer und klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl :
	A	Heißlufterzeuger und -verteiler
	B	andere
ex 73.38	73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl :
	B	andere :
	I	aus Gußeisen :
	b	andere
	II	aus Blech oder Bandeisen oder Bandstahl :
	b	legierter Stahl
ex 74.15	74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer ; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer :
	B	andere :
	II	andere
78.04	78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger ; Pulver und Flitter, aus Blei :

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des italienischen Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
A	A	Folien und dünne Bänder :
I	I	auf Unterlage
78.06	78.06	andere Waren aus Blei :
ex B	B	andere :
	II	andere
ex 79.06	79.06	Andere Waren aus Zink :
	B	andere
ex 84.49	84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen :
	A	Luftdrucklocher
ex 84.62	84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen-, und Nadellager aller Art) :
	A	Wälzlager
	B	Teile :
	I	roh
85.04	85.04	Elektrische Akkumulatoren :
A	A	Blei-Akkumulatoren
85.13	85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme :
ex B	B	andere :
	III	Sende- und Empfangsgeräte und Bildwiedergabegeräte (Faksimile)
90.07	90.07	Photographische Apparate ; Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken :
B	B	Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken
93.07	93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen ; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen :
B	B	andere :
II	II	andere :
ex a	a	Patronen für Jagdgewehre :
	I	Patronen
	2	Teile :
	aa	Patronen, Kugel- oder Schrotpatronen für Jagdgewehre
	cc	andere
ex 94.03	94.03	Andere Möbel ; Teile davon :
	B	andere :
	II	andere :
	b	aus unedlen Metallen :
	2	andere
98.03	98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte ; Bleistifthalter und dergleichen ; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05 :
ex B	B	andere Federhalter, Füllstifte, Bleistifthalter und dergleichen :
	I	Federhalter und Bleistifthalter :
	d	aus anderen Stoffen
	II	Füllstifte mit oder ohne Stifte :
	c	andere